

Dorfgemeinschaftsraum in der Kinderwelt am Stachus in Lichtenhaag



Aham



Gerzen



Schalkham

Zweckverband Kinderbildung und -betreuung
Aham - Gerzen - Schalkham

Gebührensatzung zur Benutzungsordnung (Gebührensatzung)



Aufgrund der Art. 23, 24 der Bayerischen Gemeindeordnung – GO – und § 16 Abs. 2 der Benutzungsordnung vom 16. Mai 2018 erlässt die Gemeinde Gerzen folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Nutzungsarten

- (1) Die Überlassung des Dorfgemeinschaftsraumes erfolgt zu dem Zweck, pädagogische, kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen durchzuführen. Vereinsveranstaltungen, welche einen vereinsrechtlichen oder vereinsorganisatorischen Hintergrund haben, sind ausdrücklich gestattet.
- (2) Die Nutzungen des Dorfgemeinschaftsraumes sind die folgt festgelegt:
 - I. Dorfgemeinschaftsraum, Toiletten ohne Küche oder
 - II. Dorfgemeinschaftsraum, Toiletten mit Küche sowie
 - III. Dorfgemeinschaftsraum, Toiletten als Ergänzung zu Außenveranstaltungen.
 - IV. Veranstaltungen unter Regie der Gemeinde oder des Zweckverbandes Kinderbildung und -betreuung.Darüber hinaus ist zu unterscheiden hinsichtlich der Nutzung im Rahmen einer Veranstaltung der Ortsvereine oder externer Vereine oder privater Veranstalter. Die Gebühren verstehen sich je Veranstaltungstag. Die Gemeinde behält sich Gebührenermäßigungen in Sonderfällen vor.
- (3) Die Nutzung des Lagerraumes als Foyer, Garderobe oder im Rahmen eines Stehempfanges mit Buffet oder dergleichen ist kostenfrei mitgestattet, sofern die Nutzung des Dorfgemeinschaftsraumes an sich gestattet ist.

§ 2 Gebühren

- (1) Folgende Gebühren werden für die Nutzung des Dorfgemeinschaftsraumes entsprechend der Abschnitte unter § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung fällig:

Nutzung	Örtlicher Verein	Außerörtlicher Verein	Private Nutzung
I.	Kostenfrei	50 EUR	75 EUR
II.	kostenfrei	100 EUR	125 EUR
III.	kostenfrei	50 EUR	75 EUR
IV.	Kostenfrei	Kostenfrei	kostenfrei

- (2) Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid eingehoben; die Fälligkeit ist im Bescheid anzugeben; grundsätzlich sind die Gebühren spätestens 1 Woche ab Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig.
Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Erstellung von Genehmigungsbescheiden bleiben davon unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Gerzen vom 14. Mai 2018 eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerzen, 17. Mai 2018


Maximilian Graf von Montgelas
1. Bürgermeister
Gemeinde Gerzen



Bekanntmachungsvermerk:

Veröffentlicht am:

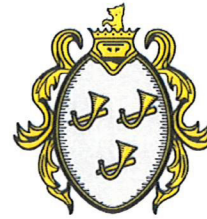
Im Bürgerblatt I der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen und durch
Anschlag an der Bekanntmachungstafel.

Veröffentlichung im Internet unter: www.gerzen.de/bekanntmachungen

Dorfgemeinschaftsraum in der Kinderwelt am Stachus in Lichtenhaag



Aham



Gerzen



Schalkham

Zweckverband Kinderbildung und –betreuung
Aham - Gerzen - Schalkham

Benutzungsordnung (Benutzungssatzung)

Präambel



Die Gemeinde Gerzen hat in der Ortsmitte in Lichtenhaag eine zweigruppige Kindertageseinrichtung mit Dorfgemeinschaftsraum errichtet. Die neu geschaffene Einrichtung wird insgesamt und in erster Linie dem Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham Gerzen Schalkham zur Nutzung überlassen.

Dem Dorfgemeinschaftsraum im Speziellen sind eine Küche, WC Anlagen, ein Stuhl- und Tischlager sowie ein Geräteraum zugeordnet.

Die genannten Räumlichkeiten werden u. a. der Dorfgemeinschaft Lichtenhaag im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt. Dabei ist zu beachten, dass diese Räumlichkeiten während der normalen Werktage, d.h. von Montag bis Freitag, regelmäßig durch den Betrieb der Kindertagesstätte „Kinderwelt am Stachus“ genutzt werden. Diese Nutzungen haben Priorität.

Aufgrund der Beschlussfassung des Gemeinderates Gerzen wird die Einrichtung „Dorfgemeinschaftsraum“ mit den oben genannten Neberräumlichkeiten als öffentliche Einrichtung nach Art. 21 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO) gewidmet.

Die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung erfolgt öffentlich-rechtlich auf Basis dieser Benutzungsordnung als Satzung nach Art. 23 ff GO.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerzen behält sich ausdrücklich vor, gegebenenfalls die Benutzung privatrechtlich zu organisieren.

Jedwede Nutzung dieser Einrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Gerzen; die Zustimmung hat schriftlich in Bescheidsform zu erfolgen.

Die Dorfgemeinschaft Lichtenhaag bestellt mehrere Vertreter, die gegenüber den Ortsvereinen handlungsbefugt sind.

Die öffentliche Einrichtung wird den Gemeindeangehörigen überlassen in der Hoffnung, dass diese Einrichtung dauerhaft pfleglich behandelt und genutzt wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Überlassung des Dorfgemeinschaftsraumes erfolgt zu dem Zweck pädagogische, kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen durchzuführen. Vereinsveranstaltungen, welche einen vereinsrechtlichen oder vereinsorganisatorischen Hintergrund haben, sind ausdrücklich gestattet.
- (2) Die Durchführung politischer Veranstaltungen, gleich welcher Art, ist ausdrücklich nicht gestattet. Das gilt ausdrücklich nicht für das Abhalten von Sitzungen der kommunalen Gremien der Gemeinde Gerzen, des Schulverbandes Gerzen, des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham-Gerzen-Schalkham sowie der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen.
- (3) Für die Überlassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Benutzung, Belegungsplan, Genehmigung

- (1) Die Genehmigung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes wird von der Gemeinde Gerzen in stets widerruflicher Weise erteilt. Ein Anspruch auf Einwilligung besteht nicht.
Der Antrag ist schriftlich zu stellen und hat den Tag und die Zeit der gewünschten Benutzung zu enthalten.
Die Antragstellung erfolgt ausschließlich schriftlich oder elektronisch, per Mail oder einen entsprechenden elektronischen Zugang, an die folgende Adresse bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen:

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen
Vorzimmer
Rathausplatz 1
84175 Gerzen
oder
Dorfgemeinschaftsraum.Lichtenhaag@gerzen.de

Der Antrag ist frühestmöglich vor der beabsichtigten Benutzung an die Gemeinde Gerzen, vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft zu richten. Die Antragstellung hat spätestens am Vormittag vor dem Tag der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen. Der Antrag mündet in der Regel in eine Einzeleinwilligung mit Eintragung in den Veranstaltungskalender.

- (2) Die Gemeinde erstellt in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Dorfgemeinschaft einen Belegungsplan, der online geführt wird.
In diesem Belegungsplan (Belegungskalender) werden sämtliche Nutzungen, die außerhalb der Nutzungszeiten der Kindertagesstätte liegen, geführt; voll zugriffsberechtigt sind die Vertreter der Dorfgemeinschaft und die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen; leseberechtigt ist grundsätzlich jedermann.

Der Belegungskalender ist über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen unter www.gerzen.de erreichbar.

- (3) Eine Benutzung ohne Benutzungseinwilligung ist nicht gestattet.

§ 3 **Haftung, Aufsicht, Versicherung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.
Die Gemeinde haftet für Schäden des Benutzers oder Dritter nur, soweit diese infolge einer mangelhaften baulichen Beschaffenheit oder einer Verletzung der ihr als Eigentümer gesetzlich obliegenden Verkehrssicherungspflicht entstanden sind.

Im Übrigen haftet der Benutzer, der die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen hat.
Insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Garderobe, sonstige mitgebrachte Gegenstände oder für Schäden an den auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen.
- (2) Diebstähle sind nach ihrem Bekanntwerden der Gemeinde und gegebenenfalls der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.
Festgestellte Beschädigungen sind umgehend der Gemeinde zu melden.
- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Ansprüche gegen die Gemeinde Gerzen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete bzw. Beauftragte.
Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand an den Gebäuden und die allgemeine Verkehrssicherheit unberührt.
- (4) Bei einem Ausfall von Belegungszeiten kann ein Schadensersatz gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.
- (5) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Diese ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
Besteht keine Vereins- oder anderweitige Haftpflichtversicherung, wird der Schädiger bzw. der Beauftragte selbst in Anspruch genommen.
Generell ist kein Verweis auf eine bestehende Versicherung möglich.
- (6) Bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes hat jederzeit eine verantwortliche Person (z. B. Übungsleiter, Gruppenleiter, sonstiger Verantwortlicher) anwesend zu sein, die für den reibungslosen Ablauf des Benutzungsbetriebes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist, die Einhaltung der Benutzungsordnung sichert und Ausschreitungen verhindert.
Gruppen ohne benannte, verantwortliche Person werden nicht zugelassen.
Der Aufsicht führenden und verantwortlichen Person obliegen die Überwachung und die Sicherstellung der Einhaltung der Ordnungsbestimmungen und Nutzungsregelungen.
Auf die besonderen Bestimmungen unter § 6 der Benutzungsordnung wird hingewiesen.

§ 4 Parkplätze, Betreten

- (1) Der Zugang zum Dorfgemeinschaftsraum erfolgt über den Vorplatz am Stachus und dort über den Haupteingang zur Kindertagesstätte. Vom dortigen Foyer aus können der Dorfgemeinschaftsraum sowie die zugeordneten Räumlichkeiten direkt erreicht werden.
Darüber hinaus ist ein direkter Zugang zur Küche über die Rampe an der Vilsbiburger Straße möglich. Dieser Zugang sollte ausschließlich für die Belieferung für den Küchenbetrieb genutzt werden.
Der Küchenzugang dient gleichzeitig als weiterer Fluchtweg aus dem Gebäude direkt ins Freie; der Türbereich und der Gangbereich innerhalb der Küche sind daher stets freizuhalten.
Die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte sind für die Nutzung nicht zugelassen; ein Betreten dieser Räumlichkeiten, auch wenn diese unversperrt sind, ist ausdrücklich nicht gestattet.
- (2) Bei der Kindertagesstätte sind ca. 15 Stellplätze zugeordnet. Diese befinden sich zum einen gegenüber dem Haupteingang, vor dem Haupteingang und parallel zum Hauptgebäude entlang der Vilsbiburg der Straße.
Sofern für einzelne Veranstaltungen mehr Parkplätze benötigt werden, müssen hierfür die Parkoptionen in den umliegenden Straßen genutzt werden.

§ 5 Sorgfaltspflicht, Verzehr von Speisen und Getränken

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte müssen in tadellosem Zustand gehalten werden.
Beschädigungen sind umgehend spätestens am nächsten Tag bei der Gemeinde zu melden; Beschädigungen an Wochenenden sind spätestens am darauffolgenden Werktag bei der Gemeinde zu melden.
Unabhängig davon wird auf § 3 Abs. 5 dieser Benutzungsordnung verwiesen.
- (2) Der Verzehr von Speisen und Getränken darf ausschließlich im Dorfgemeinschaftsraum erfolgen. Sofern der Dorfgemeinschaftsraum entsprechend bestuhlt ist, ist es auch zugelassen, ein Speisen- und Getränkebuffet im Stuhllagerraum einzurichten.
Im Übrigen dient der Stuhllagerraum auch als Garderobe bei entsprechenden Veranstaltungen im Gemeinschaftsraum.

§ 6 Sauberkeit

- (1) Es wird darauf hingewiesen, diese Einrichtungsgegenstände pfleglich und reinlich zu behandeln.
Die Nutzer der Einrichtungen des Dorfgemeinschaftsraumes werden in die Bedienung der Küchengeräte und der sonstigen Einrichtungen, die für den Betrieb notwendig sind, eingewiesen. Auch die Reinhaltung der entsprechenden Gerätschaften und des Mobiliars ist von jedem Benutzer einzufordern. Alle benutzten Gerätschaften, Gegenstände und jedwede benutzte Mobiliare sind in reinlichem Zustand zu hinterlassen. Größere Verunreinigungen sind entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Benutzungsordnung umgehend zu melden.
- (2) Die Endreinigung und Feinreinigung der benutzten Räumlichkeiten wird durch Reinigungspersonal des Zweckverbandes Kinderbildung und –Betreuung Aham Gerzen Schalkham jeweils täglich erfolgen. Die eingesetzte Reinigungskraft ist jeweils über

Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftsraum zu informieren, da die Feinreinigung am nächsten Morgen, vor Betriebsaufnahme der Kindertagesstätte, zu erfolgen hat. Dafür ist sicherzustellen, dass sämtliches Mobiliar, das für die abendliche Veranstaltung genutzt wurde, abgebaut und ordnungsgemäß im Lagerraum verstaut ist. Sollten hier zusätzliche Arbeiten durch Reinigungspersonal und / oder Hausmeister notwendig werden, werden diese Kosten dem jeweiligen Benutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (3) Unabhängig davon behält sich die Gemeinde vor, die Reinigung von groben Verschmutzungen dem jeweiligen verantwortlichen Benutzer aufzuerlegen bzw. die Reinigung auf dessen Kosten durchführen zu lassen.

§ 7

Beleuchtung, Lüftung, Gerätebenutzung

- (1) Die technischen Einrichtungen sind unter größter Sorgfalt und höchst pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Benutzung der TV- und Beamer-Technologie ist nach Genehmigung ausdrücklich zugelassen. Fernbedienungen und HDMI-Kabel sind an den vorgesehenen Standorten zu deponieren. Die elektronischen Geräte dienen auch der Kindertagesstätte für deren pädagogische Arbeit.

III. Zusätzliche Nutzungsregelungen

§ 8

Veranstalter

- (1) Der Dorfgemeinschaftsraum wird für kulturelle, gesellschaftliche, sportliche und pädagogische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter hat frühestmöglich vor der geplanten Veranstaltung eine Nutzungseinwilligung bei der Gemeinde Gerzen einzuholen.
- (2) Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen. Falls keine Angabe diesbezüglich erfolgt, wird der Unterzeichner des Antrages als verantwortliche Person angesehen. Er ist für Schadensvorsorge und Mängelanzeige verantwortlich und gegebenenfalls haftbar zu machen.

§ 9

Ordnungspersonal, Beauftragter

Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche, entsprechend kenntlich gemachte Ordnungs- bzw. Hilfspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung selbst verantwortlich. Zu diesem Zwecke muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters anwesend sein.

§ 10 **Eintrittsgelder, Dekoration**

- (1) Eintrittsgelder für von der Gemeinde genehmigte Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nicht erhoben werden; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Für das Anbringen von Dekoration und Ausstattungsgegenständen sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung zu beachten.
Das Einbringen von Dekorationen oder zusätzlichen Ausstattungsgegenständen kann gestattet werden; dabei ist zu beachten, dass an Decke und Wänden bzw. Fenstern keine Dekorationsobjekte angebracht werden dürfen.
Im Übrigen ist darauf zu achten, dass die Fluchtwege in jedem Fall freigehalten bleiben.

§ 11 **Rauchverbot, Notfälle, Brandschutz**

- (1) Im gesamten Gebäude herrscht grundsätzlich Rauchverbot.
Raucher haben für ihren Genuss grundsätzlich das Gebäude zu verlassen; entsprechende Ascher stehen bei Veranstaltungen im Außenbereich bereit.
Die Verwendung von offenem Feuer ist nicht gestattet mit Ausnahme von Feierlichkeiten im Rahmen der Feiertage, z. B. Weihnachtskränze oder dergleichen in Form von Kerzen.
- (2) Der Veranstalter hat sich bei der Gemeinde über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerlöscher zu informieren und gegebenenfalls das Ordnungspersonal entsprechend einzuweisen.
Insbesondere ist das Bedienungspersonal über das Verhalten bei Notfällen zu informieren.
- (3) Die Fluchtwege sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend gekennzeichnet und beleuchtet.

§ 12 **Gastronomischer Betrieb**

- (1) Sofern für genehmigte Veranstaltungen - gleich welcher Art - gastronomischer Betrieb stattfinden soll, ist dies gesondert über den Veranstaltungsantrag abzustimmen. Für die Nutzung von Vorräten und Getränken ist dies mit den Vertretern der Gemeinde bzw. der Dorfgemeinschaft abzustimmen und im Antrag auf Einwilligung darzustellen.
- (2) Eine freie Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftsraums durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Für eventuell erforderliche Schankerlaubnisse oder dergleichen hat grundsätzlich der Veranstalter selbst zu sorgen; die Gemeinde Gerzen trägt dafür Sorge, dass die Vertreter der Dorfgemeinschaft entsprechende Fortbildungen besuchen und Gestattungen vorweisen können.
Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften ist dringend zu achten.

§ 13 Aufsicht

- (1) Die Gemeinde Gerzen bzw. von ihr direkt beauftragtes Personal übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Aufsicht während der Benutzung durch den Zweckverband Kinderbildung und -betreuung regelt die Kindergartenleitung.
Die Aufsicht und Überwachung während der außerpädagogischen Benutzung wird von der Gemeinde Gerzen über die Benutzungseinwilligung geregelt und festgelegt.

§ 14 Schlüssel

- (1) Die Gemeinde Gerzen übergibt gegen Unterschrift 5 Schlüssel der Schließanlage an die Vertreter der Dorfgemeinschaft Lichtenhaag. Diese Schlüssel ermöglichen den Zugang zu allen Räumlichkeiten wie unter Abs. 2 der Präambel zu dieser Benutzungsordnung ausgeführt.
Diese Schlüssel dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden. Die Schlüsselinhaber haften persönlich für den Schlüsselveverlust gegenüber der Gemeinde.
- (2) An einen Vertreter der Dorfgemeinschaft werden zusätzlich 2 Schlüssel übergeben, die an die jeweils Nutzungsberechtigten im Rahmen einer beantragten und bewilligten Veranstaltung gegen Unterschrift weitergegeben werden dürfen.
Der Schlüsselinhaber hat dafür zu sorgen, dass der ausgegebene Schlüssel spätestens am nächsten Tag wieder in seine Obhut zurückgegeben wird.
Unabhängig von der Möglichkeit des Regresses gegenüber dem berechtigten Nutzer haftet der Schlüsselinhaber auch für diese beiden Schlüssel gegenüber der Gemeinde Gerzen.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Schlüsseln um Gruppenschlüssel der Schließanlage „Grund- und Mittelschule Gerzen “ handelt.

§ 15 Strom- und Wasserverbrauch

- (1) Der Strom- und Wasserverbrauch bei der jeweiligen Nutzung des Dorfgemeinschaftsraumes ist durch die Nutzungsgebühr abgegolten.
- (2) Der Nutzer des Dorfgemeinschaftsraumes ist verpflichtet, sämtliche Stromquellen und Wasserhähne nach Benutzung ordnungsgemäß auszuschalten bzw. zu schließen.
Die Gemeinde Gerzen behält sich vor, den Mehrverbrauch aus nicht ordnungsgemäßer Nutzung zu verrechnen.
- (3) Aufgrund wiederholter Verstöße kann die Gemeinde Gerzen einzelne Personen, Gruppierungen oder andere Betreiber und Benutzer von weiterer Nutzung ausschließen.

V. Benutzungsgebühren

§ 16 Allgemeines

- (1) Für die Überlassung des Dorfgemeinschaftsraumes und der Nebenräume sind an die Gemeinde Gerzen Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren werden gegenüber dem antragstellenden Veranstalter per Gebührenbescheid geltend gemacht, zusammen mit der zu erteilenden Nutzungserlaubnis.
Die Zahlungsfrist beträgt eine Woche ab Rechnungszugang, spätestens vor Beginn der beantragten Veranstaltung.
- (2) Die Gemeinde Gerzen erlässt gleichzeitig mit dieser Benutzungsordnung eine Gebührensatzung zur Benutzungsordnung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Aushändigung der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung wird in Abschrift ausgehändigt
 - dem Zweckverband Kinderbildung und -betreuung Aham Gerzen Schalkham,
 - der pädagogischen Gesamtleitung des benannten Zweckverbandes,
 - den Gruppenleitungen der Kindertagesstätte Kinderwelt am Stachus,
 - den jeweiligen Vertretern der Dorfgemeinschaft Lichtenhaag.

Die Benutzungsordnung wird im Dorfgemeinschaftsraum zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

- (2) Die Benutzungsordnung wird im Übrigen durch Niederlegung bei der Gemeinde amtlich und öffentlich bekanntgemacht, sowie auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen hinterlegt.

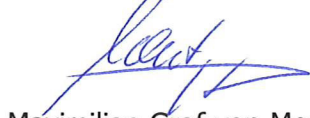
§ 18 Ergänzungen, Nebenabreden, Ausfertigungen, Abschriften

- (1) Ergänzungen, Nebenabreden und dgl. bedürfen in jedem Fall der Schriftform und des Beschlusses des Gemeinderates Gerzen.
- (2) Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung wird niedergelegt bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen; einfache Abschriften erhalten die Berechtigten nach § 17 der Benutzungsordnung.

§ 24 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der
Gemeinde Gerzen vom 14.05.2018
1 Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerzen, 17.05.2018



Maximilian Graf von Montgelas
1. Bürgermeister
Gemeinde Gerzen



Bekanntmachungsvermerk:

Veröffentlicht am:

Im Bürgerblatt I der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen und durch
Anschlag an der Bekanntmachungstafel.

Veröffentlichung im Internet unter: www.gerzen.de/bekanntmachungen